

Kurztitel

Holz- und Sägetechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 190/2000 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 401/2008

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Außerkrafttretensdatum

01.09.2013

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 16, BGBI. II Nr. 401/2008.

Text**Fachzeichen**

- § 10. (1) Die Prüfung hat die Anfertigung einer Werkzeichnung einer Holzverbindung zu umfassen.
- (2) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.
- (3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.